

Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Niedersachsen e.V.



Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 12 der Satzung für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Niedersachsen e.V..

§ 1 Mitgliedsbeiträge (Regelbeiträge)

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 40 Euro für den Landesverband. Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 2 Sonderbeiträge

Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder des Landesverbandes beträgt mindestens 40 Euro. Der Sonderbeitrag darf 200 Euro nicht übersteigen.

§ 3 Fälligkeit und Beitragseinzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Verband zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.
- (3) Bei einem unterjährigem Beitritt werden die Beiträge ebenfalls für das gesamte Jahr zum Jahresbeginn fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden insgesamt durch den Verband eingezogen. Die Beiträge des Landesverbandes werden abgeführt.

§ 4 Säumnis

- (1) Wird ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.
- (2) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verband pauschale Mahnkosten von 5 Euro für die entstandenen Kosten.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren soll obligatorisch sein. Die Beträge werden einmal jährlich eingezogen.
- (2) Kosten eines erfolglosen Einzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Rückgabe mangels Deckung, Änderung der Bankverbindung, Widerspruch u. ä.), werden neben einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Überweisungen sind auf das Konto des Verbandes möglich. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung des Verbandes behält ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband e. V. bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung als rechtlich selbständiger Verein (e. V.).
- (2) Diese Beitragsordnung gilt für die Mitgliedschaft im Landesverband Niedersachsen e. V. ab dem 01.01. des auf die Eintragung der Vereinsatzung des Landesverbandes folgenden Jahres.